



## Coaching für Ingenieure

# Krise nutzen, sichtbar werden!

Die Auftragslage für Ingenieurbüros schwächtelt seit Beginn der Corona-Pandemie immer mehr. Die Krisenfolgen werden sich beim Planen und Bauen einer bundesweiten Umfrage zufolge in den nächsten Monaten weiter verschärfen.<sup>1</sup> Ein großer Teil der Unternehmen spürt bereits negative Auswirkungen des Lockdowns.

Auch wenn jetzt die ersten Lockerungen wieder ein Stück Normalität versprechen, wird die Bauwirtschaft noch einige Zeit brauchen, um wieder auf das Niveau vor der Krise zu klettern. Kammerpräsident, Dr.-Ing. Horst Lenz, fordert dafür ein nachhaltiges Konjunkturpaket sowie fortlaufende Investitionen in eine funktionierende analoge und digitale Infrastruktur.<sup>2</sup>

Ingenieure wären jedoch nicht Ingenieure, würden sie nicht die Krise auch als Chance nutzen und anstatt abzuwarten, was die Politik sich einfallen lässt, selbst ins Handeln zu kommen. Wer bisher die Zeit im Büro oder im Homeoffice schon dafür genutzt hat, mal wieder Ordnung in die Projekte und auf die Schreibtische zu bringen, hat jetzt die Gelegenheit, sich dem eigenen Außenauftritt – analog und digital – zu widmen. Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz wird Sie dabei gerne unterstützen.

### Worum geht's?

Ingenieure sind zweifellos die Meister ihres Faches. Sie beherrschen ihr Metier bis ins kleinste Detail und bieten ihren Auftraggebern neben Zahlen, Daten, Fakten am Ende das gewünschte Ergebnis in den unterschiedlichsten Projekten. Oft fällt es Ingenieuren jedoch schwerer, für ihre hervorragende Arbeit zu werben, sich mit ihrer umfassenden Kompetenz zu zeigen und durch ein ansprechendes analoges und digitales Erscheinungsbild einen bleibenden

Eindruck zu hinterlassen. Sie sind somit weniger sichtbar für potentielle Auftraggeber, für Kooperationspartner und für junge Fachkräfte, die sich während und nach dem Studium nach interessanten Arbeitgebern umschauen.

Die Webseiten zahlreicher Ingenieurbüros wurden scheinbar vor etlichen Jahren erst- und einmalig erstellt und seitdem nicht mehr angefasst. Informationen sind zum Teil veraltet, das Design völlig aus der Mode und von Dynamik und Responsive Webdesign scheint dort noch niemand gehört zu haben.



Besonders für potentielle Nachwuchskräfte werden diese Seiten mit Sicherheit nach dem Öffnen ganz schnell wieder wegklickt.

Der erste Eindruck zählt! Nicht nur beim Vorstellungsgespräch, beim Kundentermin oder bei Vorträgen vor Fachpublikum.

### Angebot

Wir schauen uns zusammen Ihre Website und Ihren Google Business Auftritt an. Wir werfen einen Blick auf Ihre Visitenkarten, Ihr Brief- und Rechnungspapier sowie auf Ihre Broschüren, Büroschilder und Werbeartikel, mit denen Sie sich Ihren Auftraggebern, Kunden und (potentiellen) Mitarbeitern präsentieren.

### Coach

Unsere stv. Geschäftsführerin, Bianca Balzer, hat durch ihre Tätigkeit in den Ingenieurkammern Hessen und Rheinland-Pfalz seit über zehn Jahren Kontakte zu Ingenieur-

Über uns ▾

Mitglied werden ▾

Nachwuchs ▾

Weiterbildung ▾

ieurbüros und kennt die Branche mit ihren zahlreichen Fachgebieten und Facetten. Sie ist ausgebildeter Coach und Marketing-Betriebswirtin (VWA). Sie leitete lange Zeit die PR- und Marketingabteilung sowie die Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungsorganisation für die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.

Gerne unterstützt Frau Balzer Sie bei der Optimierung Ihres eigenen Außenauftritts.

### Ablauf & Termine

Sie haben Interesse an einem kostenlosen ersten Beratungsgespräch? Dann senden Sie bitte eine E-Mail mit Ihren Kontaktdaten inkl. Internetseite an [info@ing-rlp.de](mailto:info@ing-rlp.de). Wir werden uns zur Terminabstimmung und zur Einsendung weiterer Materialien schnellstmöglich bei Ihnen zurückmelden.

Das etwa 45-minütige Erstgespräch werden wir über ein webbasiertes Zoom-Meeting führen. Den Link dazu erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrem Gespräch.

Nutzen Sie die Zeit der Krise als Chance für die Optimierung Ihrer Außenwirkung und melden Sie sich für einen Termin. Wir unterstützen Sie gerne!

## Inhalt

Anwendbarkeit der HOAI-Mindestsätze	2
BIM-Vergabeerlass	3
Corona: Kammerpräsidenten fordern Investitionsprogramm	4
Fort- und Weiterbildung	5
Mitglieder	5

<sup>1</sup> Die Blitzumfrage zur Lage der Architektur- und Ingenieurbüros unter dem Eindruck der Corona-Pandemie wurde vom 6. bis 14. April im Auftrag der Bundesarchitekten- und der Bundesingenieurkammer in ganz Deutschland durchgeführt. Die Umfrage soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

<sup>2</sup> Siehe Pressemeldung vom 06.05.2020 unter [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de).

## Anwendbarkeit der HOAI-Mindestsätze

# BGH-Entscheidung ausgesetzt: EuGH soll entscheiden

Der BGH hat am 14. Mai 2020 über die Frage verhandelt, ob maßgebliche Bestimmungen, insbesondere die Mindest- und Höchstsätze, der HOAI trotz des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 bis zu einer Neufassung der Verordnung weiterhin gelten oder nicht. Jetzt hat der BGH ein Verfahren über die Vergütung eines Ingenieurs ausgesetzt und dem EuGH mehrere Fragen zu den Folgen der in seinem Urteil angenommenen Unionsrechtswidrigkeit der Mindestsätze der HOAI für laufende Gerichtsverfahren zwischen Privaten vorgelegt.

Fraglich sei, ob die maßgebliche EU-Richtlinie unmittelbar für den einzelnen Bürger gelte, begründete der BGH am Donnerstag in Karlsruhe seine Entscheidung. Das höchste deutsche Zivilgericht neigt dazu, „keine unmittelbare Wirkung“ anzunehmen. Bauherren, Ingenieure und Architekten müssen damit bis auf weiteres mit Rechtsunsicherheit leben.

Bereits unmittelbar nach dem Urteil des EuGH vom 4. Juli 2019 waren sich mehrere Oberlandesgerichte (OLG) nicht einig über die tatsächlichen Konsequenzen des Urteils. Während die eine Fraktion von einer Weitergeltung der Mindestsätze bis zum Erlass einer neuen gesetzlichen Regelung ausging, behandelte die andere Seite die Mindestsätze sofort als unzulässig und damit nicht mehr anwendbar. Erst recht umstritten war daher die Frage, ob in laufenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten im Rahmen sog. „Aufstockungsklagen“ die Mindestsätze noch eingefordert werden konnten (und können) oder nicht.



Aus Sicht des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm seien die maßgeblichen Bestimmungen der HOAI bis zu einer neuen Verordnung weiter anzuwenden. Dieses Verfahren legt der BGH jetzt dem EuGH vor. Die Revision gegen ein Urteil des OLG Celle, bei dem die HOAI aus Sicht des BGH nicht entscheidungserheblich war, wurde dagegen zurückgewiesen.

Der Bundesgerichtshof hat nun die Entscheidung darüber in dem vorliegenden Verfahren des Oberlandesgerichts (OLG) Hamm ausgesetzt und dem EuGH verschiedene Fragen dazu vorgelegt (die andere Revisionsache wurde zurückverwiesen).

Aus Sicht des BGH bedarf es seitens des EuGH zuvor der Klärung, ob die EU-Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) zwischen Privaten unmittelbar Anwendung findet oder nicht. Allgemein wird dies verneint, insofern wäre es folgerichtig, eine Weitergeltung der Mindestsätze in laufenden Rechtsstreitigkeiten zwischen Privaten zu bejahen. Da diese Rechtsfrage aber grund-

sätzlicher Natur ist, die über den vorliegenden Fall hinaus geht, hat der BGH den EuGH diesbezüglich um Klärung ersucht. Der Zustand der Rechtsunsicherheit für laufende Verfahren bleibt damit jedoch zunächst bestehen.

Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss zur Vorlage dieser umstrittenen Frage an den EuGH deutlich gemacht, dass er zur Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm neige. Danach könne eine Berufung auf die aus EuGH-Sicht nicht europagerechten HOAI-Regelungen keine Auswirkung auf Entscheidungen in zivilrechtlichen Verfahren haben.

In der Mitteilung der Pressestelle des BGH vom 14.05.2020 heißt es: „Eine Richtlinie kann demgemäß grundsätzlich auch nicht in einem Rechtsstreit zwischen Privaten angeführt werden, um die Anwendung der Regelung eines Mitgliedstaats, die gegen die Richtlinie verstößt, auszuschließen.“

Die zuständigen Ressorts der Bundesregierung arbeiten derzeit unter enger Einbindung der Bundesingenieurkammer, der Bundesarchitektenkammer und dem AHO an einer Anpassung der HOAI an die Vorgaben des EuGH-Urteils vom 4. Juli 2019 (C-377/17). Mit der novellierten Verordnung ist laut Angaben noch im Sommer 2020 zu rechnen.

In einem nächsten Schritt sollen die übrigen – über die vom EuGH festgestellte Unionsrechtswidrigkeit hinausgehenden – Punkte der HOAI angegangen werden.

## Recht

# Stufenverträge über Planungsleistungen und Verjährung von Gewährleistungsansprüchen

Öffentliche Auftraggeber schreiben Planungsleistungen in der Regel als Stufenvertrag aus. Dabei handelt es sich um eine Vertragsregelung, bei der aus einem umfassenden Leistungspaket nur ein Teil unmittelbar beauftragt wird, während ein oder mehrere weitere Teile erst zu einem späteren Zeitpunkt beauftragt werden sollen.

Will der Auftraggeber nach Abschluss der Leistungen Gewährleistungsansprüche geltend machen stellt sich die Frage, wann die Gewährleistungsansprüche aus einer solchen „stufenweisen“ Beauftragung verjähren. Es gibt nicht den einen typischen Stufenvertrag, weshalb die jeweiligen vertraglichen Regelungen maßgebend sind.

1. Bei einem echten Stufenvertrag hält sich der Auftraggeber offen, unter welchen Voraussetzungen er die weiteren Leistungen abrufen. Da es sich um eigenständige Leistungsstufen handelt, schuldet der Planer als Werkerfolg nur die jeweils beauftragten Leistungen. Mit Beendigung der jeweiligen Leistungsstufe liegt ein abnahmefähiges Werk vor.

Die Haftung und Verjährung von Mängel- und Gewährleistungsansprüchen richtet sich dann allein nach den jeweils beauftragten Leistungen (OLG Brandenburg Urteil vom 16.03.2016 4 U 19/15). Dies bedeutet, dass für die aufeinander folgenden Leistungsstufen unterschiedliche Verjährungsfristen laufen.

Die Abnahmen der jeweiligen Stufen müssen nicht ausdrücklich erfolgen. Sie können auch konkludent erklärt werden. Von einer konkludenten Abnahme ist auszugehen, wenn der Auftraggeber nach Abschluss einer Leistungsstufe die Schlussrechnung des Ingenieurs bezahlt und eine weitere Prüfungsfrist von 6 Monaten abgelaufen ist (OLG Düsseldorf Urteil vom 25.08.2015 - 23 U 13/13 -; BGH Beschluss vom 14.12.2017 - VII ZR 226/15 NZB zurückgewiesen).

2. Davon zu unterscheiden sind Verträge, in denen sich der Auftraggeber bereits bezüglich der vollständigen Leistung gebunden hat. Der Vertrag ist dann von Anfang an unbedingt zustande gekommen. Der Auftraggeber behält sich lediglich vor, wann er die Leistungen abrufen (es handelt sich somit um eine reine Fälligkeitsregelung). Gewährleistungsrechtlich handelt es sich um einen Vertrag.



3. Bei den „üblichen stufenweise Beauftragungen“ in den Formularverträgen der öffentlichen Auftraggeber lässt sich der Auftraggeber vertraglich einseitiges Optionsrecht zum Abrufen weiterer Stufen einräumen. Der Auftraggeber ist damit frei, ob er weitere Stufen abrufen oder nicht. Deshalb schuldet er auch keinen Schadensersatz oder entgangenen Gewinn, wenn er keine Weiterbeauftragung ausspricht. Der Ingenieur ist dagegen vertraglich verpflichtet, weitere Leistungen zu erbringen, wenn der Auftraggeber die weiteren Leistungsstufen beauftragt.
4. Die Abnahmereife der erbrachten Leistungen richtet sich danach, ob der Abrufen

weiterer Leistungen nach diesen Verträgen einen selbständigen neuen Vertrag oder lediglich eine Vertragsweiterung begründet. Richtigerweise sind die Parteierklärungen im Zweifel dahin auszulegen, dass mit der Beauftragung weiterer Stufen in diesen Fällen lediglich eine Vertragsweiterung eintreten soll, da die nachfolgenden Leistungen zu den unveränderten Bedingungen und für dieselben Leistungsziele, wie im Ursprungsvertrag weiter geführt werden sollen.

Daraus folgt, dass der Ingenieur keine (eigenständige) Abnahme der 1. Leistungsstufe (mehr) verlangen kann, wenn ihm weitere Stufen beauftragt werden. Die Verjährung der Gewährleistungsansprüche beginnt dann erst mit Abschluss und Abnahme aller nach dem Vertrag erbrachten Leistungen.

#### Fazit:

Ob und wie weit die Gewährleistungspflichten bei Verträgen, bei denen die Leistungen in Abschnitten beauftragt werden, gehen, kann nicht einheitlich beantwortet, sondern muss im Einzelfall geprüft werden.

#### gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht  
Fachanwältin für Vergaberecht

## BMI-Vergabeerlass

# Erhöhung der Wertgrenze bei Verhandlungsvergaben

In Anbetracht der aktuellen und der zu erwartenden Herausforderungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ordnet das Bundesinnenministerium (BMI) mit sofortiger Wirkung die Erhöhung der Wertgrenze für die Durchführung von Verhandlungsvergaben mit oder ohne Teilnahmewettbewerb von bisher 25 000 auf 100.000 EUR an. Die befristete Erhöhung der Wertgrenze soll einen Rückgriff auf die Verfahrensart der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb erleichtern und somit einen Beitrag im Sinne einer effizienten Bedarfsdeckung in den kommenden Monaten leisten. Die Möglichkeit zur Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb besteht auch weiterhin. Diese Anordnung gilt ab 20. April 2020 befristet bis zum 15. Oktober 2020.

Nachdem das Bundeswirtschaftsministerium (BMW) bereits im März zu dem Schluss gekommen ist, dass die Voraussetzun-



gen für Dringlichkeitsvergaben gegeben sind, veröffentlichte das BMI am 20. April einen Erlass zur weiteren Flexibilisierung von Unterschwellvergaben. So sieht die Unterschwellvergabeordnung (UVgO) mit der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb (vgl. § 12 UVgO) eine Verfahrensart vor, die keine vorherige Ausschreibung voraussetzt und eine effizien-

te Durchführung von Vergabeverfahren ermöglicht. Bei der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber mehrere, grundsätzlich mindestens drei Unternehmen unmittelbar zur Angebotsabgabe auf. Daneben besteht gemäß § 50 UVgO eine Sonderregelung zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen, wonach ohne Verpflichtung zu einer Ausschreibung regelmäßig so viel Wettbewerb zu schaffen ist, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Unbeschadet der Sonderregelung des § 50 UVgO und der unter § 8 Abs. 4 Nr. 1 bis Nr. 16 UVgO vorgesehenen Anwendungsfälle der Verhandlungsvergabe können Beschaffungsmaßnahmen, bei denen der geschätzte Auftragswert einen Betrag von 25.000 EUR (Wertgrenze) nicht überschreitet, gemäß § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO geltenden Beschaffungsregeln, stets im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb durchgeführt werden.

## Kein Windhundprinzip bei Corona-Hilfen:

# Kammerpräsidenten fordern Investitionsprogramm

Vier von fünf Architektur- und Ingenieurbüros spüren bereits negative Folgen der Corona-Pandemie. Drei Viertel von ihnen erwarten eine erhebliche Abschwächung der Auftragslage in den nächsten drei Monaten. Diese Ergebnisse einer bundesweiten Umfrage in der zweiten Aprilwoche zeigen: Beim Planen und Bauen schlagen die Krisenfolgen zeitversetzt zu Buche. Hilfsprogramme, die schon im Sommer auslaufen, werden dann nichts nützen.

„Das Coronavirus hat auch längst schon die deutsche Wirtschaft infiziert. Unsere Ingenieure und Architekten benötigen nicht nur Kredite und Kurzarbeitergeld, um diese Krise zu überleben. Vor allem benötigen sie Aufträge“, so Ingenieurkammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz. Er ergänzt: „Die Corona-Krise zeigt uns deutlich, wie wichtig eine funktionierende digitale Infrastruktur und damit in erster Linie der flächendeckende Glasfaserausbau für das Aufrechterhalten des volkswirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens ist. Auch harren das Schienennetz, Straßen und Brücken der



Erneuerung. Angesichts des drohenden wirtschaftlichen Zusammenbruchs ist es dringend notwendig gegenzusteuern und auf ein nachhaltiges Konjunkturpaket zu setzen. Wenn die Politik jetzt Investitionen in die Infrastruktur drosselt, beschleunigt sie nur die Talfahrt dieser Krise.“

„Branchenspezifisch trifft uns die Krise mit einigen Wochen Verzögerung, doch sie ist absehbar. Wir sind besorgt, dass die öffentliche Hand Investitionen aufgrund wegbrechender Steuereinnahmen schieben könnte“, sagt Gerold Reker, Präsident der Architektenkammer Rheinland-Pfalz. Seine Forderung: „Das Gegenteil ist nötig. Wir

brauchen antizyklisches Handeln von Land und Kommunen. Schulen, Kindergärten, Wohnungsbau und Infrastruktur - der alte Investitionsstau ist durch die Pandemie nicht einfach verschwunden. Deshalb sind kontinuierliche Investitionen der öffentlichen Hand aktuell doppelt dringend: Sie schaffen endlich angemessene Lernräume für Kinder, lindern den dringenden Wohnraumbedarf und verbessern die infrastrukturelle Basis für unser aller Leben und Arbeiten. Und sie halten die Planungs- und Baubranche, den traditionellen Konjunkturmotor, am Laufen. Land und Bund sind gefordert, die Kommunen jetzt zu unterstützen.“

Vom 6. bis zum 14. April wurde die Blitzumfrage zur Lage der Architektur- und Ingenieurbüros unter dem Eindruck der Corona-Pandemie im Auftrag der Bundesarchitekten- und der Bundesingenieurkammer in ganz Deutschland durchgeführt. Die Umfrage soll in regelmäßigen Abständen wiederholt werden.

## BIM-Cluster Rheinland-Pfalz

# Online-Seminar „Open BIM-Lab Rheinland-Pfalz“



Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus in Deutschland, entschlossen sich die Akteure des BIM-Clusters dazu, den Interessenten der BIM-Methodik, nicht wie gewohnt im Rahmen einer Vortragsveranstaltung, sondern erstmalig auf digitalem Wege Informationen rund um das Thema Building Information Modeling (BIM) näher zu bringen. Das Cluster-Treffen am 28.04.2020 wurde aus diesem Grund als Webinar online durchgeführt. Im Vortrag erläuterte Aqib Rehman M. Sc. in seiner Funktion als Leiter der internen Arbeitsgruppe BIM des Fachgebietes Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Kaiserslautern die Grundfunktionalitäten und Ziele des Forschungsprojektes „Open BIM-Lab Rheinland-Pfalz“.

Die Vizepräsidentin der Ingenieurkammer und Sprecherin des BIM-Clusters Rheinland-Pfalz, Dipl. Ing. (FH) Wilhelmina Katschmann, begrüßte die 35 Seminar-Teilneh-

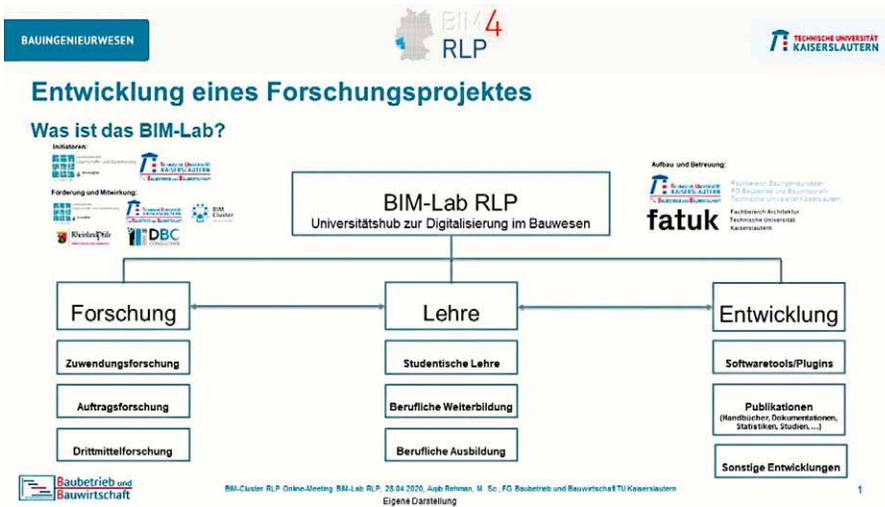
mer und informierte über die anstehenden und aktuellen Aktivitäten des Clusters. Nach einer anschließenden Erläuterung der technischen Möglichkeiten und Funktionen der genutzten Seminar-Plattform startete Herr Rehman sein anderthalbstündiges Referat zu dem vom Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Rheinland-Pfalz (LBB), in einer Anschubfinanzierung geförderten BIM-Labor. Ähnlich wie in einer Präsenzveranstaltung hatte die Zuhörer die Möglichkeit, durch Fragen im Chat und Live-Schaltungen interaktiv das Seminar mitzugestalten.

### Vorstellung BIM-Lab RLP

Bei dem geplanten Open BIM-Lab Rheinland-Pfalz handelt es sich um die Weiterführung des abgeschlossenen Forschungsprojektes zur bedarfsgerechten Analyse der Umsetzung der BIM-Methodik beim Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung Rheinland-Pfalz (LBB). Geplant ist im Rahmen des Forschungsprojektes die Ein-

richtung eines universitären Digitalisierungshubs im Bereich des Bauwesens. Ziel ist, die Bereiche der Forschung, Lehre, Entwicklung und Praxis durch die Einrichtung des Labors näher zusammenzuführen und eine Ausgangsbasis für weitere Bestrebungen beim Vorantreiben der BIM-Methodik in der praktischen Abwicklung von Bauprojekten zu schaffen. Das BIM-Labor dient zur Erforschung elementarer Zusammenhänge der BIM-Methodik und ermöglicht gleichzeitig sowohl Studierenden, als auch sämtlichen Bauakteuren der Praxis, eine betreute Umsetzung der digitalen Arbeitsmethoden im Bauwesen. Die Einbindung von Praxispartnern reicht dabei von Gastvorträgen über Erfahrungsberichte bis hin zur Durchführung tatsächlicher Förder- und Forschungsprojekte im universitären Umfeld.

Das von Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer geleitete Fachgebiet des Fachbereichs Bauingenieurwesen führt das Forschungs-



projekt „Open BIM-Lab Rheinland-Pfalz“ in Kooperation mit dem Fachbereich Architektur durch. Das Vorhaben lebt von der Mitarbeit und der Mitwirkung der Praxispartner. Die Unterlagen der Präsentation, die Aufzeichnung des Webinars und alle weitergehenden Informationen zu Möglichkeiten der Mitwirkung können Sie unter dem Link [www.bim4rlp.de](http://www.bim4rlp.de) abrufen. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

**Aqib Rehman, M. Sc.**  
(Projektleitung)  
Fachgebiet Baubetrieb und Bauwirtschaft  
Institutsleitung  
Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer  
[aqib.rehman@bauing.uni-kl.de](mailto:aqib.rehman@bauing.uni-kl.de)

**Fort- und Weiterbildung**

# Auszug aus dem Online-Seminarprogramm von Juni bis September 2020



AKADEMIE DER INGENIEURE

Datum / Uhrzeit	Seminar	Seminar-Nr.
18.06.2020, 15:30 Uhr – 17:00 Uhr	Die Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung	AKD-OLS-OPBB20
02.07.2020, 15:30 Uhr – 17:00 Uhr	Urheberrecht und Datenschutz	AKD-OLS-OURD20
08.07.2020, 16:00 Uhr – 17:00 Uhr	Kostenfreie Informationsveranstaltung zum Lehrgang Fachplaner/-in barrierefreies Bauen	AKD-OLS-OFPB01
15.09.2020, 15:30 Uhr – 17:00 Uhr	Modernes Zeit- und Arbeitsmanagement für Architekten und Ingenieure	AKD-OLS-OZAM20

Bild: Akademie der Ingenieure

## Umfrage zum Online-Fortbildungsangebot

In Zeiten der Corona-Krise, in denen regelmäßige Präsenzveranstaltungen nicht oder nur bedingt möglich sind, möchten wir unseren Mitgliedern gemeinsam mit der Akademie der Ingenieure dennoch ein möglichst umfangreiches Fortbildungsangebot in digitaler Form zu Verfügung stellen. Hierzu hat die Akademie der Ingenieure bereits eine Reihe von Online-Seminaren organisiert, zu denen Sie sich ab sofort unter [www.akading-online.de](http://www.akading-online.de) anmelden können. Selbstverständlich erhalten Kammermitglieder auch bei digitalen Veranstaltungen einen Rabatt von 25 %. Um das Online-Angebot erweitern zu können und Ihren Bedürfnissen anzupassen, benötigen wir Ihre Unterstützung.

Auf unserer Internetseite [www.ing-rlp.de](http://www.ing-rlp.de) haben wir eine Umfrage bzgl. der Organisation von Online-Seminaren gestartet.



Die Umfrage nimmt lediglich fünf Minuten Ihrer Zeit in Anspruch, ist für uns als Veranstalter jedoch enorm wichtig, um ein Fortbildungsangebot gemäß Ihren Wünschen zusammenstellen zu können. Neben den gewünschten Themeninhalten werden im Rahmen der Umfrage auch bevorzugte Wochentage und Uhrzeiten für digitale Fortbildungsformate abgefragt. Bitte beteiligen Sie sich möglichst zahlreich an der Umfrage und gestalten Sie so das Fortbildungsangebot der Ingenieurkammer mit.

# Gegenseitige Anerkennung zwischen Hessen und Rheinland-Pfalz für Nachweisberechtigte für Standsicherheit zu vergünstigten Konditionen



Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz führt die gesetzliche Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit gemäß § 66 Abs. 6 LBauO. Eine Anerkennung der rheinland-pfälzischen Listenführung in Hessen gestaltete sich bisher oftmals schwierig oder war nicht möglich.

Folglich haben sich die Ingenieurkammern Hessen und Rheinland-Pfalz diesbezüglich erfolgreich für eine gegenseitige Anerkennung eingesetzt.

Ab sofort können Nachweisberechtigte für Standsicherheit, die in der Liste von Rheinland-Pfalz eingetragen sind zu vergünstigten Konditionen, über ein vereinfachtes Eintragungsverfahren in die gesetzliche Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit in Hessen eingetragen werden.

Die Antragsunterlagen für das vereinfachte Eintragungsverfahren gibt es auf der Internetseite der Ingenieurkammer Hessen. Dieser muss im Original per Post bei der Ingenieurkammer Hessen eingereicht werden. Eine Eintragung ist nach Vorlage der gewünschten Unterlagen in der Regel innerhalb von 3–4 Tagen möglich.

Die Kosten belaufen sich auf einmalig 50 Euro (Prüfungs- und Eintragungsgebühren) und eine Jahresgebühr in Höhe von 36 Euro pro Jahr.

Die Ingenieurkammer Hessen bittet dabei folgendes zu beachten:

- Der **Nachweis einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung muss vom Versicherer auf unserem Versicherungsvordruck** bescheinigt werden.

- Wir benötigen den **Versicherungsnachweis im Original** oder alternativ
- Den **Versicherungsnachweis als PDF-Datei** können wir **nur anerkennen, wenn er direkt vom Versicherer an die Ingenieurkammer Hessen** (an: sommer@ingkh.de) **gesendet wird.**

Sollten Sie noch Fragen haben, so wenden Sie sich gerne an uns oder die Kollegen in Hessen.

## Für Bauämter gilt:

Auch die in Hessen in der entsprechenden Liste eingetragenen Nachweisberechtigten für Standsicherheit werden in Rheinland-Pfalz anerkannt.

## Mitglieder

### Herzlichen Glückwunsch zum Geburtstag!

Wir gratulieren allen Mitgliedern, die im Juni Geburtstag haben und wünschen Ihnen Gesundheit und beruflichen Erfolg sowie persönlich alles Gute.

#### 50. Geburtstag

Dipl.-Ing. Jan Schmitt  
Dipl.-Ing. (FH) Sandra Abel  
Dipl.-Ing. (FH) Uwe Reichert

#### 60. Geburtstag

Dipl.-Ing. Andreas Theis  
Bernd Hoffmann  
Dipl.-Ing. Frank Schütz

#### 70. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Horst Krajewski  
Dipl.-Ing. Bernd Wilbert  
Dipl.-Ing. (FH) Edgar Dondaj

#### 76. Geburtstag

Dipl.-Ing. Paul Conrad  
Dipl.-Ing. Ulrich Gerstner  
Wilhelm Uhl

#### 78. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Willi Brämer  
Dipl.-Ing. (FH) Norbert Doleschal  
Dipl.-Ing. Karl-Wolfgang Mathieu  
Dipl.-Ing. (FH) Alois Metrich

#### 79. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Günther-Wilfried Heller

#### 80. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Klaus Adolf Becker

#### 81. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Berthold Becker  
Dipl.-Ing. (FH) Dieter Heim

#### 82. Geburtstag

Ingenieur Herbert Karst

#### 83. Geburtstag

Dipl.-Ing. (FH) Werner Rickart

## Verstorbene

Die Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz trauert um ihre geschätzten Kollegen:

Dipl.-Ing. (FH) Hans Ackermann aus Frankenthal  
Rudolf Butz aus Lustadt

Wir sprechen allen Angehörigen unsere tiefe Anteilnahme aus und bewahren den Verstorbenen in Dankbarkeit für die Jahre der Zusammenarbeit ein ehrendes Andenken.

## Impressum

### Herausgeber

Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Präsident: Dr.-Ing. Horst Lenz  
Geschäftsführer: Martin Böhme  
Rheinstraße 4 a, 55116 Mainz  
Tel.: 06131 / 95 98 6-0 · Fax: 06131 / 95 98 6-33  
E-Mail: info@ing-rlp.de · Internet: www.ing-rlp.de

### Redaktion

Verantwortlich: Martin Böhme, Geschäftsführer  
Redaktion: Irina Schäfer, Bianca Balzer

Redaktionsschluss: 06.05.2020

Die Beilage ist das Nachrichtenblatt der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz und Bestandteil der Ausgabe Rheinland-Pfalz des Deutschen Ingenieurblattes.

### Fachliche Beiträge

Ihre fachlichen Beiträge oder Manuskripte senden Sie bitte bis zum Redaktionsschluss am 09.07.2020 an schaefer@ing-rlp.de. Wir behalten uns vor, Ihre Beiträge redaktionell zu bearbeiten und ggf. zu kürzen.

### Urheberrecht

Die in der Länderbeilage Rheinland-Pfalz publizierten Artikel und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Ingenieurkammer Rheinland-Pfalz.